

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 96 vom 13. März 2020**

BE Obergericht, 2020-03-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2020\\_96](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_96)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 96 du 13 mars 2020

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 96 del 13 marzo 2020

## **Regeste**

Einstellung / Beweisanträge | Einstellung/Nichtanhandnahme

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 21. Februar 2020 stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren gegen die im Rubrum genannten Personen ein. Zudem hatte sie am 19. Februar 2020 Beweisanträge abgewiesen. Gegen die Verfahrenseinstellung erhob H.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am

### **E. 2**

Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 322 Abs. 1, Art 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Einstellungsverfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Er kann im Rahmen der Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung rügen, es seien fälschlicherweise konkrete Beweismittel nicht erhoben worden (vgl. Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 20 18 vom 12. März 2020 E. 2). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3**

Die angefochtene Verfügung ist wie folgt begründet: Den beschuldigten Personen werden je diverse Delikte vorgeworfen. [...] A.\_\_\_\_\_: einfache Körperverletzung Nach Angaben des Privatklägers soll Dr. A.\_\_\_\_\_ bis zu seiner Pension ca. 1998 oder 1999 ihm und anderen Haldol (Haloperidol) verabreicht haben. Soweit nicht den Privatkläger betreffend, fehlt es an einem gültigen Strafantrag der Geschädigten. Soweit den Privatkläger betreffend, wurde der Strafantrag deutlich nach Ablauf der dreimonatigen Strafantragsfrist gestellt. Es fehlt somit an einer Prozessvoraussetzung. Zudem sind mit Blick auf die Verjährungsfrist sämtliche Handlungen verjährt (Prozesshindernis). Das Verfahren gegen Dr. A.\_\_\_\_\_ ist demzufolge einzustellen. Dr. B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_: Versicherungsbetrug Nach Angaben des Privatklägers sei er durch die Dres. B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ im Zeitraum zwischen 1991 und 1994 „ohne Grund in die IV gehoben worden“. Er habe damals drogenfrei gelebt. Herr I.\_\_\_\_\_ von den Sozialdiensten Interlaken habe die Sozialgelder von der IV zurück erhalten. Das sei Versicherungsbetrug. Mit Blick auf die Verjährungsfrist ist diese Handlung – sollte sie denn

überhaupt tatbestandsmässig sein – deutlich ver- jährt (Prozesshindernis). Das Verfahren gegen die Dres. B. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ ist demzufolge einzustellen. D. \_\_\_\_\_: Nötigung Nach Angaben des Privatklägers habe Dr. D. \_\_\_\_\_ ihn wie folgt genötigt: Dr. D. \_\_\_\_\_ habe Herrn H. \_\_\_\_\_ gesagt, wenn er das Medikament Temesta nicht einnehmen

#### **E. 4**

Der Beschwerdeführer führt in seiner Eingabe vom 30. März 2020 aus, er fechte beide Verfügungen der Staatsanwaltschaft an (Einstellungsverfügung vom 21. Fe- bruar 2020; Verfügung betr. Beweisanträge vom 19. Februar 2020). Die Anklage-

#### **E. 5**

punkte seien von der Staatsanwaltschaft ungenügend gewürdigt worden. Körper- verletzung, Versicherungsbetrug, Nötigung, Vorteilsnahme, Geldwäscherei, Wider- handlung gegen das Personalgesetz der ETH und das Bundespersonalgesetz stell- ten nach wie vor Anklagepunkte dar. Die Staatsanwaltschaft habe nicht nachwei- sen können oder wollen, in welcher Weise der Beschwerdeführer von den zur An- klage gebrachten Punkten befreit wäre oder daran zumindest nicht mehr leiden müsste. Die Verjährung sei nicht eingetreten. Die letzte Zwangsbehandlung durch Haloperidol habe letztes Jahr stattgefunden und stehe eindrücklich für die Verket- tung der Verantwortlichkeiten. Das Edieren von Krankenakten sei ungenügend ge- wesen. Der Beschwerdeführer müsse vor Gericht aussagen können. Die Zeitanga- ben betreffend Prozesshindernis seien falsch. Die Staatsanwaltschaft versuche, die Beschuldigten zu verteidigen. Sie mache sich der Unterlassung haftbar und sei nicht die zu berücksichtigende Partei, wenn es darum gehe, die Beweislage zu erörtern. Es existierten Konflikte zwischen der Wahrheitsfindung und den Interes- sen der Staatsanwaltschaft. Der Beschwerdeführer bestehe auf der Einvernahme der Zeugen und verweise auf die Diskrepanz der Aussage der Staatsanwaltschaft zum Zweck der Zeugenbefragung. Das Obergericht habe eine Anhörung vorzu- nehmen. In der Replik ergänzt der Beschwerdeführer: Schon allein die Tatsache, dass die Staatsan- waltschaft Zeugen nicht zulassen will, lässt auf einen direkten Zusammenhang schliessen. Es liegt voraussichtlich eine Rechtsbeugung seitens der Staatsanwaltschaft vor und nach jahrelangem An- wendungsverbot von dem entsprechenden Medikament wurde die Webseite der Swissmedic be- helfsmässig im Dezember 2019 wieder geändert. Durch die Verkettung der Verteidigungsstrategie der Staatsanwaltschaft und der Klinik J. \_\_\_\_\_ sowie der Rekurskommission und den weiteren Betei- ligten lässt die Strafsache in ihrer Gültigkeit erneut erwachsen. Die Fehldiagnose wurde über Jahre zum Nachteil des Klägers aufrechterhalten und zur Rechtfertigung der Diagnose von Dr. A. \_\_\_\_\_, laufend ergänzt. Der Kläger leidet bis heute unter einer Medikamentenabhängigkeit und ist nicht im Stande, diese abzusetzen da es keine geeignete Institution gibt welche dieses Vorhaben unterstützen würde [...]. Es gibt erste Bemühungen, solche Recoveryprozesse, institutionell anbieten zu können und der Kläger möchte mit der angestrebten Rechtslage dieses Unterfangen für sein Klientel begüns- tigen.

#### **E. 5.1**

Gemäss Art. 319 Abs. 1 Bst. a und c StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Ein- stellung des Verfahrens unter anderem, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der ei- ne Anklage rechtfertigt, oder wenn Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen. Von einer Anklage ist abzusehen, wenn nach der gesamten Aktenlage ein Freispruch zu

erwarten ist. Als praktischer Richtwert kann gelten, dass Anklage erhoben werden muss, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch (Urteil des Bundesgerichts 1B\_248/2011 vom 29. November 2011 E. 2.5). Das heisst nichts anderes, als dass einzustellen ist, wenn ein Freispruch wahrscheinlicher ist als ein Schuldspruch. Der Staatsanwaltschaft steht in diesem Zusammenhang ein erheblicher Ermessensspielraum zu (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1B\_687 und 689/2011 vom 27. März 2012 E. 4.1.1 und 1B\_122/2012 vom 12. April 2012 E. 5). Bei der Prüfung der Frage, ob nach der Aktenlage ein Freispruch zu erwarten ist, darf und muss die Staatsanwaltschaft die

### **E. 5.2**

Die Einstellungsverfügung erweist sich als rechtmässig. Zur Begründung kann vorab auf die Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vorne E. 3). Die Beschwerdekammer schliesst sich diesen integral an. Was der Beschwerdeführer dagegen im Beschwerdeverfahren vorbringt, vermag an der einlässlichen und zutreffenden Argumentation der Staatsanwaltschaft nichts zu ändern. Zur Ergänzung sei in der gebotenen Kürze erwähnt was folgt: Der Beschwerdeführer mag mit seinen pauschalen Ausführungen nicht darzutun, inwiefern – soweit die Staatsanwaltschaft sich darauf berief – die Verjährung nicht eingetreten sein soll. Die Staatsanwaltschaft schloss hierbei richtigerweise auf den Eintritt der Verfolgungsverjährung (vgl. Art. 97 Abs. 1 Bst. c StGB in der am 1. Januar 2013 geltenden Fassung: «Die Strafverfolgung verjährt in: sieben Jahren, wenn die Tat mit einer anderen Strafe bedroht ist.»). Im Weiteren lässt sich aus den von der Staatsanwaltschaft edierten und von der Beschwerdekammer eingesehenen Akten der Privatklinik J. \_\_\_\_\_ kein Verdacht auf womöglich begangene Straftaten erkennen. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Beweisanträge vermöchten daran eindeutig nichts zu ändern. Einvernahmen oder weitere Editionen sind entbehrlich (vgl. Art. 318 Abs. 2 StPO). Im Übrigen ist das Beschwerdeverfahren grundsätzlich schriftlich (Art. 397 Abs. 1 StPO). Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass wenn die angezeigten Sachverhalte durch ein Strafgericht beurteilt würden, mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit Freisprüche für sämtliche Beschuldigten in allen Punkten erfolgen würden. Entsprechend stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren richtigerweise ein.

### **E. 5.3**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde unbegründet und daher abzuweisen.

### **E. 6**

Beweise würdigen. Die Beantwortung der Frage, ob ein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO e contrario), setzt zwangsläufig eine Auseinandersetzung mit der Beweis- und Rechtslage voraus (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 12 139 vom 9. Januar 2013). Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 123 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311]; einfache Körperverletzung). Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 146 Abs. 1 StGB; Betrug). Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt,

etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 181 StGB; Nötigung). Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 305bis Ziff. 1 StGB; Geldwäscherei).

#### **E. 7**

6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Entschädigungen sind keine auszurichten.

#### **E. 8**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.